

Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Region Hannover

LSG-H 62 – Toteismoor

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 38

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Toteismoor" (LSG-H 62) in der Gemeinde Uetze, Landkreis Hannover

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), in der Fassung vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235), in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Art. IX des Gesetzes vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 02.03.1993 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Gemeinde Uetze, zwischen den Ortsteilen Schwüblingsen und Katensen liegende Landschaftsteil, der das Naturschutzgebiet "Düvels Kamp" (NSG-HA 152) umschließt, wird zum Landschaftsschutzgebiet "Toteismoor" (LSG-H 62) erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in einer Karte im Maßstab 1: 5000 dargestellt, die Grenze ist durch eine Linie gekennzeichnet.
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Uetze und dem Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 112 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Toteismoor" ist Bestandteil der Burgdorf-Peiner-Geestplatte. In diesem Gebiet tritt die lehmige Grundmoräne, die über den Schmelzwassersanden gelagert ist, dicht an die Oberfläche und wird nur von einer dünnen Geschiebedecksand- und/oder Sandlößschicht überlagert.
Charakteristisch für dieses Gebiet war ursprünglich eine Häufung von abflusslosen Senken, die mit großer Wahrscheinlichkeit während der letzten Eiszeit (Weichsel-Kaltzeit) in Folge von Ausschmelzung von Bodeneis entstanden sind. Soweit in diesen Senken Niedermoortorf enthalten war, sind diese ausgetorft bzw. entwässert worden und werden heute als Acker- und Grünland genutzt.
Die natürliche Waldgesellschaft - feuchter bis frischer Traubeneichenwald - ist der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gewichen.
Der verbliebene Waldanteil besteht aus reinen Eichen-, Eichen-Birken- und Birken-Kiefernforsten auf einzelnen Restflächen.
Auf den lehmig sandigen Böden überwiegt die Ackernutzung.
Die noch vorhandenen typischen Landschaftsstrukturen wie Grünlandflächen, Brachen, feuchte

Senken, einzelne alte Eichen auf Grünlandparzellen, Eichen-Birken-Hecken, Jungaufwuchs von Erlen und Birken sowie einzelne Waldparzellen bedürfen daher dringend des Schutzes und der Pflege sowie der Vernetzung und Ausweitung, um sie für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild langfristig zu erhalten.

Außerdem übernimmt das Landschaftsschutzgebiet für das ausgewiesene Naturschutzgebiet "Düvels Kamp" die Funktion einer Pufferzone.

(2) Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. wiederherzustellen.
Dazu sind
 - die vorhandenen Landschaftsstrukturen zu sichern und zu entwickeln;
 - eine möglichst hohe Wassergüte in den teilweise trockenfallenden Oberflächengewässern und im Grundwasser zu erhalten;
 - der Grünlandanteil zu erhalten bzw. zu erhöhen;
 - eine weitere Absenkung des Grundwassers zu vermeiden;
 - eine Reduzierung der Wasserentnahme anzustreben;
 - der Anteil von Feldgehölzen und Hecken in den überwiegend ackerbaulich genutzten Bereichen zu erhalten und zu erhöhen;
 - Ackerraine und Hochstaudensäume zu erhalten und zu vermehren.
2. Der Erhalt und die Wiederherstellung des vielfältigen Landschaftsbildes.
Dazu zählen:
 - das Grünland und die Brachflächen,
 - die feuchten Senken,
 - die Gehölzbestände, Hecken und Einzelbäume und
 - das Bodenrelief.
3. Die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter Tierarten (Vögel, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, usw.) und Pflanzengesellschaften (Röhricht, Hecken und ihre Begleitflora).

§ 3 Verbote

In dem geschützten Gebiet ist verboten:

1. Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Bienenhäuser, Gerätehütten, Werbeanlagen;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze;
3. Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren und abzustellen;
5. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
6. die Schädigung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes (z. B. durch Tiefpflügen von mehr als 40 cm im Traufbereich);
7. außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte heimische Gehölze

- anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder Fichten);
8. gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 9. Waldbestände in andere als standortgerechte natürliche Waldgesellschaften umzuwandeln;
 10. über den Gemeingebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 11. Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o. ä.);
 12. Fischteiche anzulegen oder in bestehende, nicht gewerblich genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen;
 13. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten, bzw. Stützen aufzustellen;
 14. Grünland oder Brachen aufzuforsten oder dauerhaft (über eine Vegetationsperiode hinaus) in Ackerland umzuwandeln.

§ 4 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 Nrn. 1, 4 und 5 sowie vom Verbot des § 3 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen und ortsüblichen offenen Holzweideschuppen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (3) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Nrn. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 Nr. 6 freigestellt.
- (5) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Nr. 5 freigestellt.
- (6) Das Verlegen von ortsfesten Beregnungsleitungen bis zu einer Tiefe von 80 cm im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist vom Verbot des § 3 Nr. 13 freigestellt.
- (7) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung, sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (8) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind freigestellt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 4 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 5 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 22. März 1993

Landkreis Hannover

Wicke
Landrat

Droste
Oberkreisdirektor